



ANTI-DOPING-ORDNUNG

für den

**Segler-Verbandes Nordrhein-Westfalen e. V.
(ADO-SVNRW)**



INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
PRÄAMBEL	3
A. ANTI-DOPING-ORDNUNG	3
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung der Anti-Doping-Ordnung	4
3. Anwendungsbereich	4
4. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen	5
5. Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung	5
6. Dopingkontrollen, Analyse von Proben	5
7. Verpflichtung der Athleten	5
8. Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen	6
9. Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung	6
10. Kosten	6
11. Anti-Doping-Beauftragter	6
12. Verpflichtungen des Leistungssportpersonals	7
B. ANLAGEN ZUR ADO-SVNRW	8
Anlage 1 Übertragungsvereinbarung mit dem Deutschen Segler-Verband e. V.	8
Anlage 2 a Muster der Athleten-Vereinbarung Anti-Doping	10
Anlage 2 b Muster der Schiedsvereinbarung mit dem Athleten	12
Anlage 2 c Muster der -Anti-Doping-Vereinbarung für Athletenbetreuer	13
Anlage 3 Disziplinarordnung des Deutschen Segler-Verbands e. V.	15
Anlage 4 Anti-Doping-Ordnung des Landessportbundes NRW e. V.	15
Anlage 5 Anti-Doping-Informationen der NADA	15
Anlage 6 Anti-Doping-Beauftragter des Segler-Verbandes Nordrhein-Westfalen	15



PRÄAMBEL

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind im Interesse eines fairen und auf dem Grundwert der Chancengleichheit beruhenden Ausübung des Sports zwingend geboten.

Angesichts eines beständigen und schnell fortschreitenden sozialen Wandels hat der Sport in seiner langen Tradition unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports in der Gegenwart sicherzustellen.

Dies ist vor allem geboten, da der Sport eine pädagogische Vorbildfunktion innehat, die bewahrt werden muss.

Das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, ist zu gewährleisten.

Doping gefährdet die Gesundheit der Athleten und zerrüttet nachhaltig das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

A. ANTI-DOPING-ORDNUNG

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Diese Anti-Doping-Ordnung ist nach § 3 Nummer 1.5 der Satzung des SVNRW Bestandteil der für den SVNRW gültigen Ordnungen und ergänzt die in der Satzung festgestellten grundsätzlichen Regelungen für den Verband.
- 1.2 Der SVNRW übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des Deutschen Segler-Verbands e. V. (DSV) und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA; Nationaler Anti-Doping-Code – NADC) und der International Sailing Federation (ISAF - Regulation 21).
- 1.3 Der SVNRW überträgt die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement gemäß Artikel 7 NADC sowie das Sanktionsverfahren gemäß Artikel 12 NADC bei möglichen Verstößen seiner Kaderathleten gegen die internationalen und nationalen Anti-Doping Regelwerke (ISAF Regulation 21, NADA-Code) auf den DSV.
- 1.4 Die in der ADO-SVNRW verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.



2. Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung der Anti-Doping-Ordnung

- 2.1 Die Anti-Doping-Ordnung ist wirksam, wenn sie durch den Vorstand des SVNRW beschlossen und veröffentlicht wurde.
- 2.2 Diese Anti-Doping-Ordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
- 2.3 Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist entsprechend der Satzung des SVNRW weder vorgesehen noch erforderlich.
- 2.4 Die Anti-Doping-Ordnung und ihre Anlagen sind im allgemein zugänglichen Bereich der Homepage des SVNRW zu veröffentlichen.

3. Anwendungsbereich

- 3.1 Diese Ordnung
 - 3.1.1 gehört als verbindliche Wettkampffregelung zu den Bedingungen, unter denen im SVNRW Wettkämpfe durchgeführt werden.
 - 3.1.2 findet Anwendung auf alle Athleten, die eine Segelsportart im Zuständigkeitsbereich des SVNRW ausüben und Mitglied in einem Mitgliedsverein des SVNRW sind.
 - 3.1.3 findet Anwendung auf das Betreuungspersonal des Athleten; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und /oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre.
 - 3.1.4 lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- 3.2 Der SVNRW anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der ISAF, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), des Deutschen Segler-Verbands e. V. und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.
- 3.3 Er anerkennt
 - 3.3.1 die Pflicht eines jeden Athleten und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf www.wada-ama.org
 - 3.3.2 alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des Deutschen Segler-Verband e. V. regelgerecht durchgeführten Kontrollen.



4. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

- 4.1 Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der in Artikel 2 des NADC festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
- 4.2 Athleten oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt und welche Substanzen und Methoden in der Verbotsliste aufgenommen worden sind.

5. Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung

- 5.1 Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA als verboten beschrieben ist.
- 5.2 Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADC sowie der „Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

6. Dopingkontrollen, Analyse von Proben

- 6.1 Im Bereich der Zuständigkeit des SVNRW werden Dopingkontrollen nach den Regelungen nach Artikel 5 des NADC durchgeführt.
- 6.2 Das Recht im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes weitere Dopingkontrollen durchführen zu lassen bleibt dem SVNRW unbenommen.
- 6.3 Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt, soweit nicht die Zuständigkeit übertragen wurde, durch den Vorstand des SVNRW in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.
- 6.4 Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
- 6.5 Für die Analyse der gewonnenen Proben gelten, soweit die Disziplinarordnung des Deutschen Segler-Verbands e. V. nichts anderes bestimmt, die Regelungen des Artikels 6 des NADC.

7. Verpflichtung der Athleten

- 7.1 Athleten sind vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen.
- 7.2 Bei A-, B-, C- und D/C-Kaderathleten geschieht dies durch und gegenüber dem Deutschen Segler-Verband e. V.
- 7.3 Bei D-Kader-Athleten geschieht dies durch und gegenüber dem SVNRW.
- 7.4 Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig. Die Athletenvereinbarung für D-Kader ist der ADO-SVNRW als Anlage 2 a beigelegt.



- 7.5 Zur Aufnahme in den D-Kader des SVNRW ist die Unterwerfung der Athleten im Wege einer Schiedsvereinbarung unter die Sportgerichtsbarkeit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit erforderlich.
Die Schiedsvereinbarung ist als Anlage 2 b der ADO-SVNRW beigefügt.
- 7.6 Der SVNRW stellt die relevanten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage zur Verfügung.
- 7.7 Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen.
- 7.8 Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des SVNRW.

8. Ergebnismangement, Nachweis von Verstößen

- 8.1 Das Ergebnismangement nach Artikel 7 NADC wird auf den Deutschen Segler-Verband e. V. übertragen.
- 8.2 Dieser führt es nach den geltenden Anti-Doping Bestimmungen durch.

9. Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

Die Durchführung von Sanktionsverfahren gemäß Artikel 12 NADC wird auf den Deutschen Segler-Verband e.V. übertragen. Dieser führt die Verfahren entsprechend seiner Disziplinarordnung unter Beachtung der geltenden Anti-Doping Bestimmungen durch.

10. Kosten

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt, soweit diese durch den SVNRW beauftragt sind, der SVNRW.

11 Anti-Doping-Beauftragter

- 11.1 Für den Bereich des SVNRW bestimmt der Vorstand des SVNRW einen Anti-Doping-Beauftragten.
- 11.2 Dieser
- berät den Vorstand sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten.
 - ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer.
 - vertritt den SVNRW in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf den Deutschen Segler-Verband e. V., die NADA und/oder das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen wurde.



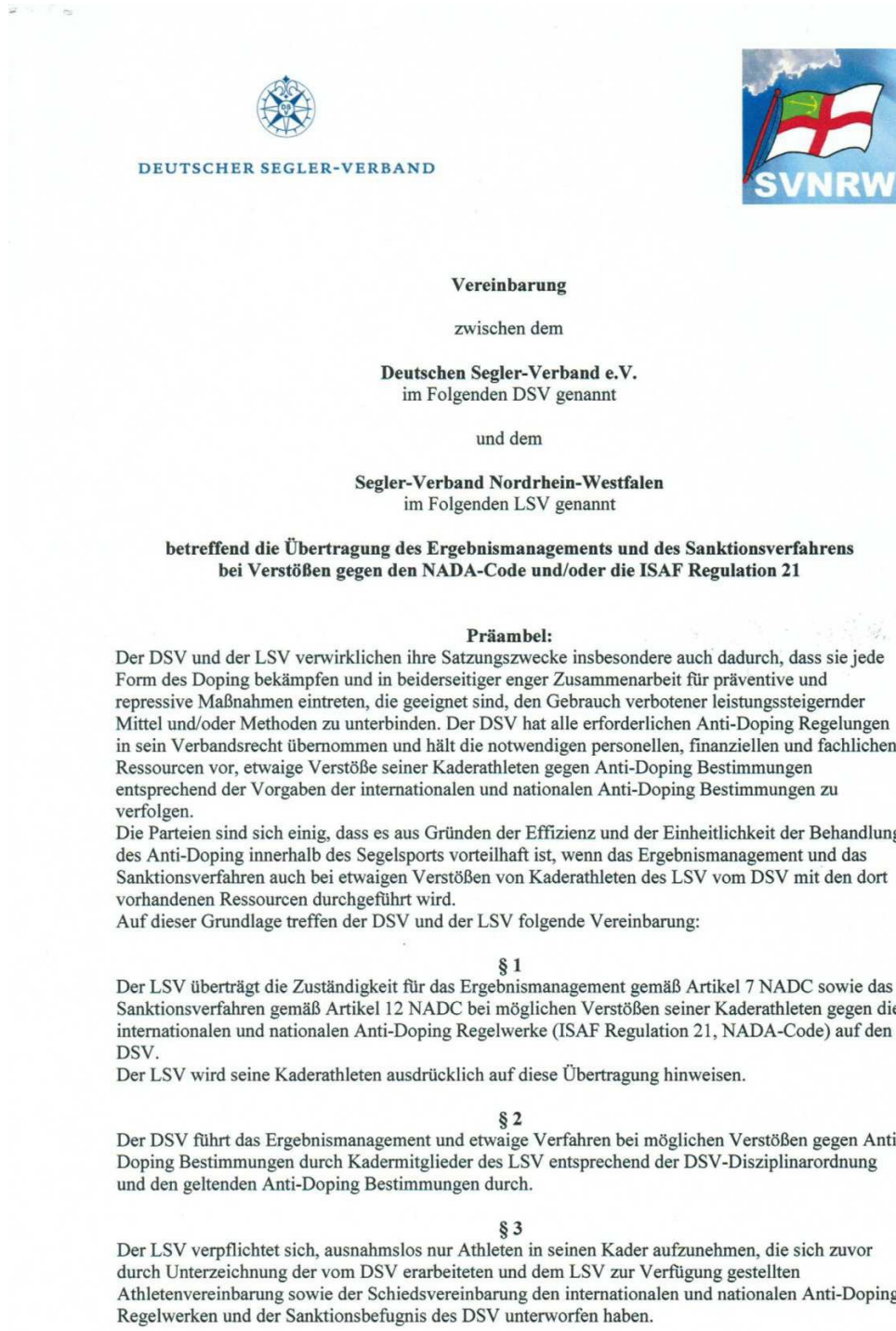
12. Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

- 12.1 Die durch den SVNRW verpflichteten Trainer und Betreuer haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten
- weder verbotene Substanzen zu verabreichen.
 - noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden.
 - noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen.
 - noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.
- 12.2 Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.
- 12.3 Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.



B. ANLAGEN ZUR ADO-SVNRW

Anlage 1 Übertragungsvereinbarung mit dem Deutschen Segler-Verband e. V.





Der LSV verpflichtet sich ferner, sämtliche für den LSV haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen einschließlich der Athletenbetreuer im Sinne des NADA-Codes (siehe Anhang 1 NADC) rechtlich in schriftlicher Form zu verpflichten, in keiner Weise Verstöße gegen Anti-Doping Bestimmungen gemäß Artikel 2 NADC zu begehen oder sich daran zu beteiligen. Für ehrenamtlich Tätige beschränkt sich dies auf den Bereich Leistungssport. Die Zuwiderhandlung ist als grobe Pflichtverletzung festzulegen, die das Recht zu einer fristlosen Kündigung oder zur sofortigen Beendigung einer Zusammenarbeit mit dem LSV nach sich ziehen kann. Der LSV verpflichtet sich weiterhin, alle für den jeweiligen Fall erforderlichen und / oder angeforderten Unterlagen dem DSV zur Verfügung zu stellen sowie entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Der LSV verpflichtet sich zum Ausgleich der dem DSV durch die Übernahme des Ergebnismanagements und des Sanktionsverfahrens entstehenden Kosten zur Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- EUR für jeden Fall eines Ergebnismanagements sowie in Höhe von 500,- EUR für jedes nach Abschluss des Ergebnismanagements eröffnete Sanktionsverfahren.

§ 5

Eine Haftung des DSV für Schäden, die dem LSV durch die Übernahme des Ergebnismanagements sowie des Sanktionsverfahrens durch den DSV entstehen, ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.

§ 6

Änderungen dieser Vereinbarung, auch dieser Schriftformklausel, bedürfen der schriftlichen Form.

§ 7

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine solche zu ersetzen, die dem in der Präambel dargestellten Ziel dieser Vereinbarung am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke.

§ 8

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zwischen den Parteien ergeben, werden nach der Schlichtungsordnung des DSV entschieden.

§ 9

Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31.12. des folgenden Jahres. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der DSV noch der LSV dieser Fortsetzung mindestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Hamburg, den 04.07.2013 Duisburg, den 24.7.2013
Ort Datum Ort Datum

Dietmar Reeh
Dietmar Reeh
DSV-Vizepräsident Umwelt und Recht

Frank Suchanek
Frank Suchanek
Vorsitzender LSV

Torsten Haverland
Torsten Haverland
DSV-Vizepräsident Leistungs- und Wettsegeln

Wolfgang Peeters
Wolfgang Peeters
Stellvertretender Vorsitzender LSV



Anlage 2 a Muster der Athleten-Vereinbarung Anti-Doping

Der Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.
(im Folgenden SVNRW genannt)

und

[Name und Anschrift der Athletin/des Athleten]
(im Folgenden Athlet genannt)

**schließen folgende
Anti-Doping Vereinbarung**

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem SVNRW und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

2. Doping

2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem SVNRW die Artikel des NADA-Codes einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der ISAF (Regulation 21) und des DSV (Disziplinarordnung) in der jeweils gültigen Fassung und unterwirft sich diesen mit seiner Unterschrift unter diese Vereinbarung. Der Athlet und der SVNRW verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet

- a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Substanzen in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.
- b) bestätigt, dass
 - ihn der SVNRW bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, dass die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen im Internet unter www.nada-bonn.de zu beziehen sind.
 - er vom SVNRW auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der



zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der SVNRW auf seiner Homepage den Athleten hinweisen wird.

- c) bestätigt, dass er vom SVNRW ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Ergebnismanagement, das Sanktionsverfahren und die Entscheidung über Rechtsbehelfe auf den Deutschen Segler-Verband e. V. übertragen worden ist.

3. Beginn, Dauer, Ende

- 3.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31.12. des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der SVNRW noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.
- 3.2 Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet aus dem Kader des SVNRW ausscheidet.

_____, den _____, Ort _____, den _____
Ort Datum Ort Datum

Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.

Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)



Anlage 2 b Muster der Schiedsvereinbarung mit dem Athleten

**Schiedsvereinbarung
zwischen dem
Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.**
(im folgenden SVNRW genannt)

**und
Name und Anschrift der Athletin/des Athleten**
(im folgenden Athlet genannt)

1. Den Parteien ist bekannt, dass das Ergebnismangement und das Sanktionsverfahren wegen Verstößen gegen den NADA-Code und/oder die ISAF Regulation 21 in ihren jeweils geltenden Fassungen vom SVNRW auf den Deutschen Segler-Verband e. V. übertragen worden ist und nach der Disziplinarordnung des Deutschen Segler-Verband e. V. in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt und entschieden wird unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs. Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz. Dieses Regelwerk ist dem Sportler bekannt und wird von ihm uneingeschränkt anerkannt.
2. Hiermit erklärt der Sportler sein Einverständnis und unterwirft sich dem Ergebnismangement und insbesondere der Sanktionsbefugnis des Deutschen Segler-Verband e. V..
3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung vom [Datum der Athletenvereinbarung nach ADO-SVNRW Anlage 2a] oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach Abschluss des Verbandsrechtswegs durch das Deutsche Sportschiedsgericht (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. – unter ausdrücklichem Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – endgültig entschieden. Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

_____, den _____, den _____
Ort Datum Ort Datum

Segler-Verband Nordrhein-Westfalen

Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)



Anlage 2 c Muster der -Anti-Doping-Vereinbarung für Athletenbetreuer

Der Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.
(im folgenden SVNRW genannt)

und

[Name und Anschrift der Athletenbetreuerin/des Athletenbetreuers]
(im folgenden Athletenbetreuer genannt)

**schließen folgende
Anti-Doping Vereinbarung**

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem SVNRW und dem Athletenbetreuer im Sinne des NADA-Codes (siehe Anhang 1 NADC) in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

2. Doping

2.1 Der Athletenbetreuer anerkennt im Einklang mit dem SVNRW die Artikel des NADA-Codes einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der ISAF (Regulation 21) und des Deutschen Segler-Verbandes e. V. (Disziplinarordnung) in der jeweils gültigen Fassung und unterwirft sich diesen mit seiner Unterschrift unter diese Vereinbarung. Der Athletenbetreuer und der SVNRW verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athletenbetreuer

verpflichtet sich dem von ihm betreuten Athleten

- a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen.
- b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden.
- c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen.
- d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

bestätigt, dass

- ihn der SVNRW bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, dass die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen im Internet unter www.nada-bonn.de zu beziehen sind.
- er vom SVNRW auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der



zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der SVNRW auf seiner Homepage den Athletenbetreuer hinweisen wird.

bestätigt, dass er vom SVNRW ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass eine Zuwiderhandlung eine grobe Pflichtverletzung darstellt, welche die sofortige Beendigung der Zusammenarbeit mit dem SV NRW nach sich ziehen kann.

3. Beginn, Dauer, Ende

- 3.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31.12. des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der SVNRW noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.
- 3.2 Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet aus dem Kader des SVNRW ausscheidet.

_____, den _____, den _____
Ort Datum Ort Datum

Segler-Verband Nordrhein-Westfalen

Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei Minderjährigen)



Anlage 3 Disziplinarordnung des Deutschen Segler-Verbands e. V.

Die Disziplinarordnung des Deutschen Segler-Verbandes e. V. ist Bestandteil des Grundgesetzes des Deutschen Segler-Verbandes e. V. und unter

http://www.dsv.org/uploads/media/DSV-Grundgesetz_Stand_Feb._2012.pdf

einsehbar.

Anlage 4 Anti-Doping-Ordnung des Landessportbundes NRW e. V.

Die Anti-Doping-Ordnung des Landessportbundes NRW e. V. ist über den Link

<http://www.lsb-nrw.de/lsb-nrw/ueber-den-landessportbund/satzung-ordnungen/>

zu erreichen.

Anlage 5 Anti-Doping-Informationen der NADA

Die notwendigen Informationen der NADA, insbesondere die NADA-Codes (NADC), und weitere wichtige Informationen können über folgende Internetadressen bezogen werden:

www.nada-bonn.de

www.nadamed.de

www.highfive.de

www.trainer-plattform.de

Anlage 6 Anti-Doping-Beauftragter des Segler-Verbandes Nordrhein-Westfalen

Zum Anti-Doping-Beauftragten des SVNRW wurde benannt:

Dr. Joachim Demont
Kölner Str. 56
50859 Köln